



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 2

Vertragsschluss: Angebot und Annahme

Fall 1:

Die Discount-Handelskette ALLGOOD (A) überrascht Kunden und Wettbewerber kurz vor dem Weihnachtsgeschäft mit dem „Angebot“ eines leistungsfähigen Personalcomputers zum sehr günstigen Preis von 499,- Euro. Der Computerefachhändler Charly (C) ärgert sich darüber maßlos, weil er – zu Recht – befürchtet, dass ihm dadurch das bevorstehende Weihnachtsgeschäft „vermasselt“ wird. Kurzentschlossen begibt er sich mit einigen Mitarbeitern zur Filiale der A in Saarbrücken-Mainzer Straße, transportiert alle dort noch vorhandenen Computer zur Kasse und erklärt der verdutzten Kassiererin (K), er wolle „alle Geräte“ kaufen. Der alsbald hinzu gerufene Filialleiter (F) erklärt, man wolle C „überhaupt keinen Computer“ verkaufen. C ist dagegen der Auffassung, es sei doch schon längst ein Kaufvertrag über alle Computer zustande gekommen. Wer hat Recht?

Fall 2:

Herr Albrecht (A) möchte sein in die Jahre gekommenes Auto für 10.000,- Euro verkaufen. Auf sein Inserat in der Tageszeitung meldet sich Herr Baumann (B). Nach eingehender Besichtigung und Probefahrt macht B dem A den Vorschlag, das Auto für 9.000,- Euro zu kaufen. A ist mit diesem Preis nicht einverstanden und sagt: „Für 9.500,- Euro können Sie das Auto haben“.

- a) B willigt kopfnickend ein. Ist ein wirksamer Kaufvertrag über das Auto zustande gekommen?
- b) B bittet um Bedenkzeit bis zum folgenden Tag, 10h00, A ist damit einverstanden. Am Folgetag passiert bis 10h00 nichts. Erst um 12h30 meldet sich B bei A und sagt, dass er einverstanden ist. Sie sind zufällig gerade bei A zum Mittagessen zu Gast, und A möchte von Ihnen wissen, wie die Rechtslage ist.

Zum Nachlesen:

- Vertrag, Willenserklärung, Rechtsgeschäft: Brox AT, § 4
- Angebot und Annahme: Brox AT, § 8